

## **Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt einstimmig:

1. Aufgrund des § 46 Baugesetzbuch vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der geltenden Fassung wird die Umlegung für das Baugebiet „Bubenheimer Weg“, in dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 56 „Schulzentrum Pollenfeld“ Änderung und Erweiterung Nr. 1, angeordnet.
2. Mit der Durchführung wird die Umlegungsstelle der Stadt Koblenz beim Amt 62 beauftragt.
3. Die Stadt Koblenz überträgt dem Umlegungsausschuss für die Dauer des Umlegungsverfahrens die Befugnis zur Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB, sofern der Erwerb von Grundstücken dem Zweck der Umlegung dient. Die Übertragung gilt für Grundstücke im Umlegungsgebiet von der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses nach § 50 BauGB bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes nach § 71 BauGB.